

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 28. Juli

1965

- Inhalt:**
1. Zweite Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. 12. 1958 (KABl. 1959 S. 2) vom 28. 6. 1965.
  2. Westfälischer Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst.
  3. Ausbildungsbeihilfe.
  4. Abrechnungsverfahren für die Erteilung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen.
  5. Predigttext für den Opfertag der Inneren Mission.
  6. Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel.
  7. Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel.
  8. Urkunde über die Errichtung der Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum.
  9. Urkunde über die Ausgliederung der Kirchengemeinde Salzkotten aus dem Kirchenkreis Soest und ihre Eingliederung in den Kirchenkreis Paderborn.
  10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Boele.
  11. Persönliche und andere Nachrichten.
  12. Erschienene Bücher und Schriften.

### Zweite Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. Dezember 1958 (KABl. 1959 S. 2)

vom 28. Juni 1965

Auf Grund von § 11 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. 12. 1958 werden zu §§ 2 und 3 dieses Gesetzes folgende weitere

#### Ausführungsbestimmungen

erlassen:

#### I.

1. Die für den Dienst als Prediger geeignet erscheinenden Männer werden dem Landeskirchenamt durch die Supenintendenten oder die Vorstände kirchlicher Werke vorgeschlagen.
2. Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Geburts-, Tauf-, Konfirmations- und Heiratsurkunde,
  - b) Zeugnis über den Ausbildungsweg (Schulen, Berufsausbildung und kirchliche Ausbildungsstätten),
  - c) Nachweis über Art und Dauer der kirchlichen Arbeit,
  - d) Beurteilung der vorschlagenden Stelle,
  - e) Predigten oder andere Schriftauslegungen, die der Vorgeschlagene in letzter Zeit gehalten hat,
  - f) ein amtsärztliches Zeugnis über die Eignung zum Dienst als Prediger,
  - g) Antrag des Vorgeschlagenen auf Zulassung zur Zurüstung,
  - h) eine Erklärung der Ausstellungskörperschaft, daß sie den Vorgeschlagenen während der Ausbildungszeit in dem erforderlichen Umfang vom Dienst befreien wird.

3. Das Landeskirchenamt entscheidet, ob der Vorgeschlagene an der Zurüstung für den Predigerdienst teilnehmen kann. Es kann die Auflage machen, daß der Vorgeschlagene den Nachweis einer Tätigkeit in einer Gemeinde gem. der Ordnung für den Dienst der Gemeindediakone und Gemeindehelfer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. 5. 1961 zu erbringen hat. Diese Tätigkeit soll mindestens 3 Monate dauern.

#### II.

1. Die Zurüstung zum Prediger wird vom Landeskirchenamt geordnet. Sie dauert im allgemeinen 6 Monate und findet in mehrwöchigen Kursen und kürzeren Rüstzeiten statt. Sie kann vom Landeskirchenamt auf mehrere Jahre verteilt werden.
2. Das Landeskirchenamt stellt einen Stoff- und Unterrichtsplan auf und bestimmt jeweils die Termine für die Kurse und die Rüstzeiten. Die Auslegung des Alten und Neuen Testaments steht im Mittelpunkt der Zurüstung. Besonderes Gewicht wird auf die Lehre von der Predigt und vom Unterricht gelegt.
3. Das Landeskirchenamt beauftragt eines seiner Mitglieder oder einen Pfarrer mit der verantwortlichen Leitung der Zurüstung. Das Landeskirchenamt entscheidet, ob die Zurüstung bei einzelnen Teilnehmern unterbrochen, vorzeitig abgebrochen oder in einzelnen Teilen wiederholt werden muß.
4. Während der Zurüstung wird der Vorgeschlagene durch den Pfarrer, dem er zugeteilt ist, in alle Aufgaben des Predigeramtes eingeführt.
5. Nach Beendigung der Zurüstung entscheidet das

Landeskirchenamt, ob der Vorgeschlagene zur Prüfung zugelassen wird.

6. Die Landeskirche trägt die Kosten für Unterricht, Unterkunft und Verpflegung und übernimmt die Fahrtkosten.
7. Die Zeit der Zurüstung darf nicht auf den jährlichen Erholungsurlaub angerechnet werden.

### III.

Für die Prüfung bestellt die Kirchenleitung einen Prüfungsausschuß. Es gilt nachstehende Prüfungsordnung.

#### Prüfungsordnung

##### Nr. 1 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß wird jeweils vom Landeskirchenamt bestellt. Ihm gehören an: zwei theologische Mitglieder des Landeskirchenamtes, von denen eines den Vorsitz führt, zwei Theologen, die bei der Zurüstung mitgewirkt haben, ein juristisches Mitglied des Landeskirchenamtes.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

##### Nr. 2 Beginn der Prüfung

Die Prüfung beginnt möglichst bald nach dem Abschluß der Zurüstung.

##### Nr. 3 Prüfungsverfahren

Die Prüfung umfaßt die Ausbildungsfächer. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Der Prüfungsausschuß bestimmt die Termine und die Themen der schriftlichen Arbeiten.

##### Nr. 4 Schriftliche Prüfung

(1) Zur schriftlichen Prüfung gehören

- a) eine Predigt,
- b) eine Hausarbeit aus dem Gebiet der Bibelwissenschaft oder der Glaubenslehre,
- c) zwei Klausuren.

(2) Für die Anfertigung der Predigt stehen 3 Wochen, für die Hausarbeit 8 Wochen, für jede Klausur 4 Stunden zur Verfügung.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn alle schriftlichen Arbeiten als nicht ausreichend beurteilt werden.

Bei der Festlegung der Gesamtnote wird die Hausarbeit doppelt bewertet.

##### Nr. 5 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Für jede Gruppe soll die Prüfung 2—3 Stunden dauern.

##### Nr. 6 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen. Der Prü-

fungsausschuß bestimmt einen neuen Termin. Die bisher gelieferten Arbeiten werden angerechnet.

(2) Wenn ein Prüfling ohne ausreichenden Grund (Abs. 1 Satz 1) an einem Prüfungstage nicht erscheint oder von der Prüfung ohne Zustimmung der Prüfungskommission zurücktritt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht fristgemäß ab, so wird die Arbeit als „ungenügend“ bewertet.

##### Nr. 7 Ausschluß von der Prüfung

Wer unerlaubt Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht, kann durch die Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

##### Nr. 8 Urteil

Der Prüfungsausschuß entscheidet in unmittelbarem Anschluß an die mündliche Prüfung, ob diese **bestanden ist**.

##### Nr. 9 Zeugnis

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling sofort mündlich mitzuteilen. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Landeskirche zu versehen ist.

##### Nr. 10 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie noch einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet:

- a) wann die Prüfung frühestens wiederholt werden kann,
- b) ob von der Wiederholungsprüfung einzelne Fächer oder Arbeiten ausgenommen werden,
- c) inwieweit der Prüfling an einer weiteren Zurüstung teilzunehmen hat.

### IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Juni 1965

#### Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

D. Wilm

Az.: C 3—34

### Westfälischer Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungs- dienst

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 1. 7. 1965

Az.: 16483/65/A 7a—14

Die „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten und -angestellten im evangelischen Kirchendienst von Rheinland und Westfalen“ ist in der letzten Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die westfälischen Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft haben als deren Nachfolger für den Bereich

der Evangelischen Kirche von Westfalen den „Westfälischen Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst“ gegründet, die neue Satzung beschlossen und den neuen Vorstand gewählt.

Der langjährige stellvertretende Vorsitzende der rheinisch-westfälischen Arbeitsgemeinschaft, Herr Verwaltungsdirektor i. R. Miller, Dortmund, ist zum Ehrenvorsitzenden des Westfälischen Verbandes gewählt worden. Verbandsvorsitzender wurde Herr Verwaltungsdirektor Krautschick, Dortmund. Zum Vorstand gehören ferner Fräulein Conrady/Herringen und die Herren Baum/Dortmund, Ebke/Lüdenscheid, Franke/Gladbeck, Habenstein/Dortmund, Klauß/Siegen, Lichtenthäler/Bielefeld, Losch/Gelsenkirchen, Refäuter/Dortmund, Steiner/Bochum und Wörmann/Hörde.

Die neue Satzung geben wir nachstehend bekannt:

**Satzung**  
**des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter**  
**im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst**

**Vorspruch**

Im Jahre 1905 wurde der Verband der Kirchengemeindebeamten von Rheinland und Westfalen gegründet. Er wurde 1933 zur Arbeitsgemeinschaft umgebildet. Diese wurde 1952 auf die Mitarbeiter der Landeskirchenämter ausgedehnt und führte seitdem die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten und -angestellten im evangelischen Kirchendienst von Rheinland und Westfalen“. Die steigende Mitgliederzahl ließ eine organisatorische Neugliederung in eine „Westfälische“ und in eine „Rheinische“ Arbeitsgemeinschaft zweckmäßig erscheinen. Aus diesem Grunde hat die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten und -angestellten im evangelischen Kirchendienst von Rheinland und Westfalen am 5. Mai 1965 beschlossen, diese Arbeitsgemeinschaft aufzulösen.

Die westfälischen Mitglieder der bisherigen rheinisch-westfälischen Arbeitsgemeinschaft gründen mit dem heutigen Tage eine neue Arbeitsgemeinschaft für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie führt den Namen „Westfälischer Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst“.

**§ 1**

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Westfälischer Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst“. Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.
2. Der Verband ist dem „Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter“ und durch diesen dem „Hauptverband von Mitarbeitervereinigungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.
3. Der Verband pflegt mit dem Rheinischen Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst enge Beziehungen. Zur Beratung gemeinsamer Interessen treten die Vorstände nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen.

**§ 2**

1. Der Verband will seine Mitglieder für den Dienst in der Kirche fördern und zurüsten.
2. Dieses Ziel sucht der Verband insbesondere zu erreichen durch Informationsversammlungen, Verwaltungskonferenzen und Freizeiten; ferner durch Herausgabe eines Mitteilungsblattes, durch Vorträge sowie Mitwirkung bei Verwaltungslehrgängen und Prüfungen.
3. Zur weiteren Förderung und Zurüstung werden auf regionaler Ebene Arbeitskreise und darüber hinaus für den Verband für die verschiedenen Sachgebiete besondere Fachausschüsse gebildet. Über die regionale Abgrenzung der Arbeitskreise, über die Zahl der Fachausschüsse sowie über die Leiter der Arbeitskreise und Fachausschüsse entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Jährlich ist mindestens einmal eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes mit den Leitern der Arbeitskreise und den Leitern der Fachausschüsse zu halten. Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine vorläufige Regelung treffen.
4. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Hilfe und Rat in Fragen des Berufes und der sozialen Fürsorge und steht den Anstellungskörperschaften zur Beratung zur Verfügung.

**§ 3**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**

1. Mitglied des Verbandes kann jeder Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen werden.
2. Anmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Mitgliedskarte und die Satzung.

**§ 5**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausscheiden aus dem Dienst, Ruhestand berührt die Mitgliedschaft nicht,
  - c) durch Ausschluß.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes verstößt, ihn schädigt oder zu schädigen versucht. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossen steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

**§ 6**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag zu entrichten.

**§ 7**

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes (vergl. § 2 Abs. 2 und 3) mitzuwirken.

## § 8

Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand.

## § 9

1. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher bekanntzugeben.
2. Der Vorstand muß innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 30 Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

## § 10

1. Zu den Rechten der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - b) Feststellung des Haushaltsplanes,
  - c) Abnahme der Jahresrechnung,
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden,
  - f) Feststellung und Änderung der Satzung,
  - g) Beschlußfassung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge,
  - h) Auflösung der Verbandes.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 11

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer und acht Beisitzern.
2. Vorschläge für die Vorstandswahl sind entweder bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden oder während der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt sein. Dem Wahlvorschlag ist eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.
3. Die Wahl des Vorstandes geschieht durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn nicht mehr Namen vorgeschlagen werden, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.
4. In jedem Jahr scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Die Reihenfolge der ausscheidenden Vorstandsmitglieder wird in den ersten beiden Jahren durch Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Wird innerhalb einer Wahlperiode eine Nachwahl erforderlich, so gilt diese nur für die Dauer der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

## § 12

1. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der übrigen Ämter.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes im Sinne des BGB erfolgt durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassensführer. Zeichnungsberechtigt ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder Kassensführer. Ist der Vorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

## § 13

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse durch.
2. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muß eine Sitzung einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder diese beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, andere Mitglieder des Verbandes mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

## § 14

Die gemäß § 2 Abs. 3 bestellten Leiter der Arbeitskreise und Fachausschüsse unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben. Ihnen obliegt die weitere Förderung der Mitglieder in ihren Arbeitskreisen.

## § 15

Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung, welchem kirchlichen Zweck das vorhandene Vermögen zugeführt werden soll.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Mai 1965 in Essen beschlossen.

## Ausbildungsbeihilfe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 6. 1965  
Az.: 15532/65/B 9—01a

Wir weisen auf folgende staatliche Regelung der Ausbildungsbeihilfe nach dem Bundeskindergeldgesetz hin.

Nach § 14a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 5. 4. 1965 (BGBl. I S. 222) können Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, auf Antrag ab 1. 4. 1965 unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausbildungsbeihilfe von 40,— DM monatlich für ihre Kinder erhalten.

Auf diese Ausbildungszulage haben auch alle Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Pfarrer, Vikare, Hilfsprediger, Prediger, Kirchenbeamte, Angestellte, Arbeiter) einen Anspruch; eine Einkommensgrenze besteht nicht.

Die Ausbildungszulage wird für Kinder gewährt, die zwischen der Vollendung des 15. und der Vollendung des 27. Lebensjahres eine öffentliche oder staatlich anerkannte private allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule besuchen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besuch der Schule oder Hochschule die Arbeitskraft des Kindes weder ganz noch überwiegend in Anspruch nimmt. Für ein Kind, das nach Vollendung des 15. Lebensjahres in der Bundesrepublik Deutschland in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf ausgebildet wird, kann die Ausbildungszulage nur gezahlt werden, soweit es ausnahmsweise nicht auf Grund des Lehr- oder Anlernverhältnisses eine Erziehungsbeihilfe oder Vergütung von wenigstens 40,— DM monatlich erhält; dabei wird der Barwert von Unterkunft und Verpflegung, die der Lehrherr bzw. Ausbildungsbetrieb gewährt, mitgerechnet.

Die Ausbildungszulage erhält im allgemeinen nur, wer mindestens zwei Kinder hat. Verwitweten und geschiedenen Personen wird die Ausbildungszulage jedoch auch gewährt, wenn sie nur ein Kind haben.

Bei der Ermittlung der Kinderzahl, die für die Erfüllung der Voraussetzung (mindestens zwei Kinder) erforderlich ist, werden folgende Kinder berücksichtigt, ohne daß es auf deren Lebensalter oder Familienstand ankommt:

- a) eheliche und für ehelich erklärte Kinder,
- b) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- c) Stiefkinder des Antragstellers, die er in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- d) Pflegekinder,
- e) Enkelkinder und Geschwister des Antragstellers, die er in seinen Haushalt aufgenommen hat oder die er überwiegend unterhält.

Die Ausbildungszulage wird nur auf schriftlichen Antrag bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Arbeitsamt gewährt. Es empfiehlt sich, den Antrag möglichst umgehend zu stellen. Wird er bis zum 30. 9. 1965 eingereicht, erfolgt Zahlung rückwirkend bis zum 1. 4. 1965, wenn die Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

Die Antragsvordrucke sind beim Arbeitsamt und seinen Neben- und Hilfsstellen erhältlich. Dort ist auch ein Merkblatt zu bekommen, aus dem die erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind.

Wir bitten, alle Mitarbeiter in den Kirchengemeinden pp. in geeigneter Weise über die neue Rechtslage zu unterrichten, damit sie, soweit dieses noch nicht geschehen ist, einen entsprechenden Antrag stellen können.

## Abrechnungsverfahren zur Vereinbarung betr. die Erteilung von Religionsunterricht

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 8. 6. 1965  
Az.: 10906/C 9—08a Beih.  
Vereinbarg.

Der Herr Kultusminister hat zur Vereinbarung zwischen ihm und den drei evangelischen Landeskirchen Nordrhein-Westfalens vom 20. 12. 1961

(KABl. 1962/S. 5 ff) nachstehenden Ordnungserlaß zum Abrechnungsverfahren erlassen:

Düsseldorf, den 13. 4. 1965

„Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z B/3 - 23/06 - 217/65

An den  
Regierungspräsidenten

D ü s s e l d o r f

Betr.: Vereinbarung zwischen dem Kultusminister NW und den drei evangelischen Landeskirchen vom 20. Dez. 1961, betreffend die Erteilung des Religionsunterrichtes an den berufsbildenden Schulen (ABl. KM. NW. 1962 S. 3 ff);  
hier: § 7 (2) aAO.

Bezug: Erlaß vom 30. 7. 1962 - Z B/3 - 23/06 - 815/62 -

Runderlaß vom 29. 8. 1962 - Z B/3 - 23/06 -- 1195/62,

Runderlaß vom 15. 12. 1964 - Z B/3 - 23/02 - 2025/64 - und

Bericht vom 12. 3. 1965 - 44.2. - Verg. - Ki. -

Nach Anlage 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 24. Nov. 1964 beträgt der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b 890,— DM. Der Betrag von 890,— DM wird gezahlt, wenn ein Angestellter bei seiner Einstellung das 41. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Der evgl. Kirche ist daher ab 1. 1. 1965 für den nach § 7 Ziff. 2 der Vereinbarung vom 20. 12. 1961 genannten Personenkreis der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b BAT nach der Anlage 2 unter Hinzurechnung von 1 1/2 Steigerungsbeträgen nach Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 24. 11. 1964 (890,— DM + 39,— DM + 19,50 DM) als Pauschalvergütung zu erstatten.“

## Predigttext für den Opfertag der Inneren Mission

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 28. 6. 1965  
Az.: 16384/C 21—08

Zum Opfertag der Inneren Mission (19. September 1965) schlägt die Hauptgeschäftsstelle „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ als gemeinsamen Predigttext für diesen Tag

Lukas 14, 7—14

vor.

Eine Meditation über diesen Text von Prof. D. Martin Fischer, Berlin, enthält die Handreichung „danken und dienen“ 1965. Sie wird den Pfarrern rechtzeitig durch den Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen zugestellt werden.

## Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 16) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 146) und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 (Kirchliches Amtsblatt 1948 Seite 53) folgendes an:

### Artikel I

Die evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel, nämlich die Kirchengemeinden Bladenhorst, Castrop, Habinghorst, Ickern, Rauxel und Schwerin-Frohlinde, sämtlich im Kirchenkreis Herne, bilden den „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel“.

### Artikel II

(1) Der Gesamtverband hat, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörden folgende Aufgaben:

1. Er erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden Vorschriften;
2. er bringt die gesamte Pfarrbesoldung für die in den Verbandsgemeinden vorhandenen und noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte auf, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stelleneinkürfte und etwaiger Zuschüsse;
3. er stattet die Verbandsgemeinden, soweit sie nicht über eigene Einnahmen verfügen oder Drittverpflichtete nicht herangezogen werden können, mit den Mitteln zur Erfüllung der ihnen verbleibenden Aufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen aus;
4. er stattet im Rahmen einer das Gebiet des Gesamtverbandes umfassenden Planung die einzelnen Verbandsgemeinden mit den Mitteln zum Erwerb von Grund und Boden sowie zur Errichtung und Einrichtung der für die kirchliche Versorgung erforderlichen Gebäude aus;
5. er stellt die Mittel bereit für diejenigen Aufgaben, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist;
6. er ist Träger des Gemeindedienstes für Innere Mission in Castrop-Rauxel;
7. er errichtet und betreibt das „Evangelische Krankenhaus in Castrop-Rauxel“ und gibt sich dafür eine Satzung;
8. er bringt die Umlagen für den Kirchenkreis und die Landeskirche auf und leitet sie weiter;

9. er bildet und unterhält einen Betriebsfonds sowie Rücklagen zur finanziellen Sicherung von Bauten und sonstiger Gesamtaufgaben;
10. er strebt die Schaffung einheitlicher Gebührensätze in den Verbandsgemeinden an.

(2) Die Verbandsvertretung kann dem Gesamtverband weitere Aufgaben übertragen.

### Artikel III

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste seiner Gemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Verbandsgemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

### Artikel IV

Der Verband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der anliegenden Satzung.

### Artikel V

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Mai 1965

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Wolf

Az.: 17029/Castrop-Rauxel Ges. Verb. 1

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landeskirchenamt - in Bielefeld vom 20. 5. 1965 vollzogene Errichtung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg (Westf.), den 21. Juni 1965

### Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L.S.)

Dr. Reineke

G. Z.: 41 Nr. C 3 E

## Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel

### § 1

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### § 2

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung
- b) der Verbandsvorstand.

### § 3

(1) Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden, dem Verbandsvorstand ob. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Vollmachten sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung oder des Verbandsvorstandes von dem Verbandsvorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes namens des Gesamtverbandes unter-

schrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsgemäße Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter beglaubigt, festgestellt.

#### § 4

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus

- a) dem Verbandsvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
- c) vier weiteren Mitgliedern, darunter mindestens einem Pfarrer.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verbandsvorsitzende oder sein Vertreter muß Theologe sein.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den in § 5 Buchstabe b) genannten Mitgliedern der Verbandsvertretung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. In dem Vorstand soll jede Gemeinde vertreten sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtsdauer findet für den Rest der Amtsdauer die Wahl eines Nachfolgers statt.

#### § 5

Die Verbandsvertretung besteht aus:

- a) den sechs Vorstandsmitgliedern,
- b) den Vertretern der Verbandsgemeinden, nämlich
  - aa) den Inhabern von Pfarr-, Pastorinnen- und Predigerstellen in den Verbandsgemeinden
  - bb) den Nichttheologen, und zwar entfällt auf jede Pfarr-, Pastorinnen- und jede Predigerstelle ein Vertreter.

#### § 6

Die zur Verbandsvertretung gehörenden Nichttheologen werden von den Presbyterien aus dem Kreis ihrer Mitglieder jeweils im Zusammenhang mit den Presbyterwahlen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium; in diesem Fall wählt das infrage kommende Presbyterium für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

#### § 7

Die Leitung der Verhandlungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes liegt beim Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung beim stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

#### § 8

(1) Die Verbandsvertretung wird vom Verbandsvorsitzenden zu Verhandlungen zusammengerufen, wenn es die Geschäftsführung des Verbandes erfordert, mindestens aber einmal im Jahre.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.

#### § 9

Der Verbandsvertretung liegt ob:

1. Die Wahl des Verbandsvorstandes;
2. die Festsetzung des Haushaltsplanes des Verbandes;
3. die Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld;
4. die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung;
5. die Festsetzung des Haushaltsplanes für den Gemeindedienst für Innere Mission;
6. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Evangelische Krankenhaus in Castrop-Rauxel;
7. die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken, deren Eigentümer der Verband ist bzw. werden soll;
8. die Beschlußfassung über vom Verband aufzunehmende Anleihen, die nicht zur vorübergehenden Aushilfe dienen und nicht in demselben Haushaltsjahr erstattet werden können;
9. die Beschlußfassung über Bauten für den Verband;
10. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihen durch Verbandsgemeinden, falls die Anleihe für ein und dasselbe Projekt den Betrag von 50 000,— DM übersteigt;
11. die Übernahme weiterer neuer Aufgaben des Verbandes.

#### § 10

(1) Der Verbandsvorstand wird zu Verhandlungen nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, vom Verbandsvorsitzenden einberufen.

(2) Dem Verbandsvorstand liegt ob

- a) die Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung über die ihr nach § 9 dieser Satzung obliegenden Aufgaben und Geschäfte;
- b) die Beschlußfassung und selbständige Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben und Geschäfte des Verbandes.

(3) Der Verbandsvorstand kann die Verbandsvertretung auch über Aufgaben und Geschäfte beschließen lassen, die nach § 9 dieser Satzung nicht zu ihrem Geschäftsbereich gehören. In diesem Falle bindet der Beschluß der Verbandsvertretung den Verbandsvorstand.

#### § 11

Mit der Errichtung des Gesamtverbandes wird der „Stadtverband der evangelischen Kirchengemeinden Castrop-Rauxel“ aufgelöst.

Die Verbandsgemeinden übertragen die von dieser Stelle bisher wahrgenommenen Aufgaben auf den Gesamtverband.

#### § 12

(1) Auf die Organe (Verbandsvertretung und Verbandsvorstand) und die Mitglieder des Verbandes sowie die Verhandlungen finden die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (Kirchliches Amtsblatt 1954 Seite 25) sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsorgane gilt Artikel 67 KO und für Abstimmungen Artikel 69 KO sinngemäß.

### § 13

Auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes findet die Verwaltungs-Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Mai 1960 sinngemäß Anwendung.

### § 14

(1) Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Bestreitung seiner Verwaltungskosten erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen. Er erhebt diese Mittel unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

(2) Der Verband ist verpflichtet, zum Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises nach Weisung des Kreissynodalvorstandes beizutragen.

### § 15

Der Verband stattet aus den Gesamtsteuermitteln die Verbandsgemeinden mit denjenigen Beiträgen aus, die sie zur Erfüllung der ihnen verbleibenden Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter ohne Kirchensteuern sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den vom Verbands anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden.

### § 16

(1) Soweit dem Verband laufende Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, ist er berechtigt, den Verbandsgemeinden zu gestatten, zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden Anleihen in der von ihm für erforderlich gehaltenen Höhe aufzunehmen.

(2) Die Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen, die von einer Kirchengemeinde für ein und dasselbe Projekt aufgenommen werden kann, gibt der Verbandsvorstand, wenn die Anleihemittel insgesamt nicht mehr als 50 000,— DM betragen; bei Anleihen von mehr als 50 000,— DM für ein und dasselbe Projekt ist die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich.

(3) Es wird dem Verbandsvorstand zur besonderen Pflicht gemacht, bei Planungen im Sinne von Artikel II Ziffer 4 der Errichtungsurkunde im Einvernehmen mit den davon betroffenen Kirchengemeinden zu handeln. Können sich in solchen Fällen Verband und Gemeinde nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung beider Parteien der Kreissynodalvorstand endgültig.

### § 17

Der Verband erledigt die ihm nach Artikel II der Errichtungsurkunde übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittels der Verbandsgemeinden.

### § 18

Der Vorsitzende muß gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes oder der Verbandsvertretung bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen, wenn er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen bestehende Gesetze verstoßen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

### § 19

(1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet,

ihre Haushaltspläne zu dem vom Verbandsvorstand nach den Anordnungen des Landeskirchenamts mitgeteilten Termin dem Verbandsvorstand einzureichen.

(2) Der Verbandsvorstand kann Posten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden beanstanden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von acht Wochen nach Einreichung, so erkennt er ihn damit an.

Ist eine Verbandsgemeinde mit der Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht einverstanden, so entscheidet die Verbandsvertretung, der der Verbandsvorstand die Angelegenheit unterbreitet. Die betroffene Verbandsgemeinde ist an die Entscheidung des Verbandsvorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe beantragt, die Angelegenheit der Verbandsvertretung vorzulegen.

Gegen den Beschluß der Verbandsvertretung kann die betroffene Verbandsgemeinde oder der Verbandsvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe den Kreissynodalvorstand um Entscheidung anrufen. Die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist endgültig.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob diese aufgehoben wird.

(3) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die eine finanzielle Belastung für den Verband auslösen.

### § 20

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbandsvorstand die für die äußere Verwaltung vorhandenen Räume und Einrichtungen auf Anfordern in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden gebührend berücksichtigen.

### § 21

(1) Der Verband übernimmt nach Möglichkeit die durch Auflösung oder Verkleinerung von Einrichtungen der Einzelgemeinden freiwerdenden Kircheneinrichtungen und Angestellten. Die diesen Beamten und Angestellten zustehenden Rechte auf Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung werden durch eine solche Übernahme nicht berührt.

(2) Der Beamte oder Angestellte muß sich im Falle der Übernahme eine Änderung seiner Dienstanzweisung und die Zuteilung anderer Dienstverrichtungen gefallen lassen. Können der Verband und eine Verbandsgemeinde sich über die Übernahme eines Beamten oder Angestellten nicht einigen, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig; auch der Beamte oder Angestellte kann das Landeskirchenamt anrufen.

Bielefeld, den 20. Mai 1965

**Die Leitung**

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Wolf

Az.: 17029/Castrop-Rauxel Ges. Verb. 1



## Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner des bisherigen zweiten Pfarrbezirkes der Evangelisch-Lutherischen Martini-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden fortan die Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum, Kirchenkreis Bielefeld.

### § 2

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde verläuft vom Schnittpunkt Gemarkungsgrenze Gadderbaum/Am Ellerbrockshof in südöstlicher Richtung über die Mitte dieser Straße bis zur Deckertstraße, über deren Mitte in südlicher Richtung bis zum Hause „Talblick“, übernimmt die Südgrenze dieser Parzelle bis zum Landgrafweg, hält dessen Mitte bis zum Verbindungsweg Landgrafweg/Pellaweg, geht weiter über die Mitte des genannten Verbindungsweges, biegt in südwestlicher Richtung in die Mitte des Landgrafweges ein, wendet sich beim Auftreffen auf die Lindenstraße über deren Mitte in süd-südöstlicher Richtung bis zum Höhenweg und folgt diesem bis zur Bodelschwingstraße. Sie verläuft weiter über deren Mitte in nordnordöstlicher Richtung bis zum Salemweg, biegt in diesen ein, überquert den Baumschulenweg und verläuft — unter Ausschluß des Besitzes der Anstalt Bethel einschließlich des Anwesens Morija — in etwa nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Grenze der kreisfreien Stadt Bielefeld. Dieser folgt sie in allgemein südsüdöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Grenze der Kommunalgemeinde Gadderbaum. Diese übernimmt sie bis zu dem Punkt, an welchem der Weg zum Hause Salem an der Bodelschwingstraße abgeht, nimmt dann die Bodelschwingstraße als Grenze bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Gadderbaum, die sie nun übernimmt bis zum oben näher bezeichneten Grenzausgangspunkt.

### § 3

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Martini-Kirchengemeinde in Bielefeld geht auf die Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum über.

### § 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Martini-Kirchengemeinde vom 18. November 1963 Ziffer 2-III/IV-, der ein Bestandteil dieser Urkunde ist.

### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Januar 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm  
Az.: 1878/Bielefeld-Martini 1 a

Die durch Urkunde vom 1. 1. 1964 - Az.: 1878/Bielefeld-Martini 1 a - von der Leitung der Ev. Kirche von Westfalen vollzogene Errichtung der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum, Kirchenkreis Bielefeld, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 14. Mai 1965

41. 1

**Der Regierungspräsident**

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Unterschrift

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Boele, Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Hilfe errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 2. Juli 1965

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Danielsmeyer  
Az.: 14081/Boele 1 (3)

## Urkunde

über die Ausgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Salzkotten aus dem Kirchenkreis Soest und ihre Eingliederung in den Kirchenkreis Paderborn

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Salzkotten wird aus dem Kirchenkreis Soest ausgegliedert und in den Kirchenkreis Paderborn eingegliedert.

### § 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchenkreisen Soest und Paderborn findet nicht statt.

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Februar 1965

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Wolf  
Az.: 21791/Salzkotten 1 a

Die durch Urkunde vom 3. 2. 1965 - Az.: 21791/Salzkotten 1a - von der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Ausgliederung der Ev. Kirchengemeinde Salzkotten aus dem Kirchenkreis Soest und ihre Eingliederung in den Kirchenkreis Paderborn wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 27. April 1965

41. 1

### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Unterschrift

## **Persönliche und andere Nachrichten**

### **Ernennungen**

Studienassessor Friedrich Neitmann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1965 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Studienassessor Fritz Sundermeier ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1965 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

### **Berufungen**

Die Landeskircheninspektoren z. A. Karl-Heinz Detert, Klaus-Jürgen Grube, Ludwig Hoppe, Hans-Armin Rademacher und Hans-Gerd Sander sind unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juni 1965 zu Landeskircheninspektoren berufen.

### **Berufen sind**

Dr. Gerd Schimansky mit Wirkung vom 1. Juni 1965 zum Direktor des Evangelischen Pädagogischen Instituts in Villigst;

Pfarrer Hans-Martin Linne mann zum Pfarrer der St. Re inoldi-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, als Nachfolger des Superintendenten Lindemann, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Friedrich Wiedermann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des Pfarrers Wolfgang Thomä, der zum Pfarrer des Westfälischen Herbergsverbandes berufen ist;

Pastorin Elfriede Graetsch zur Pastorin der Kirchengemeinde Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolgerin des nach Iserlohn berufenen Pfarrers Horstmann;

Pastorin Erika Kreutler zur Pastorin der Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolgerin des Pfarrers Reinhard Lienenklaus, der in den Dienst der Kirchengemeinde Höxter berufen ist;

Pastor Karl Wilhelm Meyer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dortmund-Nette, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des nach Stieghorst berufenen Pfarrers Bechtloff;

Hilfsprediger Gerhard Böhle zum Pfarrer der Kirchengemeinde Langendreer-Süd (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des Pfarrers Justus Grassmann, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Hans-Hermann Fischer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Horst-Dieter Franke zum Pfarrer der St. Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, als Nachfolger des Pfarrers Rohmeyer, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Martin Hausdorf zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Heyno Kattenstedt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des Pfarrers Friedrich-Wilhelm Kleinitz, der zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Bethel berufen ist;

Hilfsprediger Ernst-Erich Konik zum Pfarrer der Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, als Nachfolger des in die Kirchengemeinde Altenhagen berufenen Pfarrers Klaus Huneke;

Hilfsprediger Klaus-Dieter Marxmeier zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford als Nachfolger des in die Kirchengemeinde Holsen-Ahle berufenen Pfarrers Schindler;

Hilfsprediger Heinz Georg Scholten zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wallenbrück, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des Pfarrers Dr. Meyer, der in den Ruhestand getreten ist.

### **Zu besetzen sind**

die durch Eintritt des Pfarrers Walter Kurtz in den Ruhestand mit Ablauf des Monats Juli 1965 erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dellwig, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Superintendenten Brune in den Ruhestand zum 1. 6. 1965 freigewordene 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gronau an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Kurt Westerkamp in den Ruhestand zum 1. 10. 1965 freigewordene 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die

Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers August Voß in den Ruhestand zum 1. Oktober 1965 erledigte 3. Pfarrstelle der Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch anderweitige Berufung des Pfarrers Rüdiger König zum 1. 9. 1965 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Joachim Steinbrück in den Ruhestand zum 1. 10. 1965 frei werdende 1. Pfarrstelle der St. Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Rotheneuffeln an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Fortgang des Pfarrers Kurt Prüßmann in ein Pfarramt der Ev. Kirche im Rheinland zum 1. September 1965 frei werdende 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

#### **Gestorben sind**

Sup. i. R. D. Dr. Carl-Gunther Schweitzer, früher Pfr. in Wustermark, Kirchenkreis Potsdam II und zugleich Sup. des Kirchenkreises Potsdam II, zuletzt Direktor des Centralausschusses für Innere Mission, am 20. Juni 1965 im 76. Lebensjahre;

Diakon i. R. Benno Herzog, früher in Matschdorf (Ki.Prov. Bln.-Brandenbg.), zuletzt Prediger in der Kirchengemeinde Gemen, am 25. 6. 1965 im 80. Lebensjahre.

#### **Prüfung von Kirchenmusikern**

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Ottilie, Bernd, 46 Dortmund-Mengede, Remigiusstraße 32;

Treptau, Linde-Margret, 47 Hamm, Oststr. 60.

#### **Stellenangebot**

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht Angestellten oder Beamten mit 2. Kirchlicher Verwaltungsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst im Landeskirchenamt Bielefeld.

Bewerbungsgesuche sind an das Präsidialbüro des Landeskirchenamtes in 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, zu richten.

#### **Stellengesuch**

Kirchlicher Verwaltungsangestellter mit erster Verwaltungsprüfung, 26 Jahre alt, ledig, sucht baldmöglichst Anstellung im Angestellten- oder Kirchenbeamtenverhältnis in der kirchlichen Verwaltung (Gemeindeamt oder Krankenhausverwaltung). Anfragen werden unter Angabe des Aktenzeichens 15489/65/A 7a—19 an das Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Postfach 2740, erbeten.

#### **Erschienene Bücher und Schriften**

Heinrich Grüber: „Leben an der Todeslinie“. Dachauer Predigten mit einem Vorwort von Kurt Scharf. 87 Seiten, brosch. DM 1,—. Kreuz-Verlag, Stuttgart.

Es sind bewegende Predigten und Andachten, die mit zwei Ausnahmen 1941 und 1942 in Dachau gehalten worden sind. Wir können nur ahnen, was diese Worte damals für die Menschen, die Tag um Tag an der Todeslinie lebten, bedeutet haben. Wir erfahren, wie Gott in seinem Wort sich der Mühseligen und Beladenen so annimmt, daß sie darüber getrost werden können.

Werner Harenberg: „Mischehe und Konzil“. Chancen und Grenzen einer kath. Reform — Ein dokumentarischer Bericht. Kreuz-Verlag, Stuttgart. 224 Seiten, Namensregister und Literatur u. Quellenverzeichnis, kt. DM 9,80.

Es handelt sich weder um eine Dokumentensammlung noch um eine dogmatisch-ethische Abhandlung, auch nicht um ein nüchternes Lehrgespräch von Theologen verschiedener Konfessionen; es ist vielmehr eine temperamentvolle, gut lesbare, von persönlichem Engagement zeugende Darstellung des Mischehenproblems von einem Redakteur des „Spiegel“, der durch seine Veröffentlichung zu diesem Thema seinerzeit von sich reden machte. Damit sind Wert und Grenze dieser Darstellung gegeben. Dieses Buch ist geeignet, den Fragenden schnell über den augenblicklichen Stand der Praxis und der Diskussion zu unterrichten.

„Rechtfertigung heute“. Studien und Berichte — Beiheft der Luth. Rundschau —. Hrg. v. d. Theol. Kommission u. Abt. des Lutherischen Weltbundes. Kreuz-Verlag, Stuttgart. 88 Seiten, kt. DM 4,80.

Es sollte keinen lutherischen Theologen geben, der nicht diesen Berichtband zum Thema der Rechtfertigung, das auf der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Helsinki 1963 verhandelt wurde, sorgfältig studiert. Dieser Bericht macht zweierlei deutlich:

Einmal, daß die Rechtfertigungslehre noch heute nicht nur ein dogmatischer Punkt unter anderen ist, sondern in ihrer christologischen, ekklesiologischen und eschatologischen Verklammerung im-

mer die Mitte aller Evangeliumsverkündigung und Richtpunkt alles Nachdenkens über die Kanonizität der Schrift sein muß, zum anderen, daß es kaum eine Aussage aus dem engen und weiten Raum der Rechtfertigungslehre gibt, die heute nicht in Bewegung geraten und neu zu formulieren ist. Daß das Plenum das von der Kommission erarbeitete Dokument nur entgegengenommen, aber nicht angenommen hat, weist deutlich genug auf die Problematik hin. Dieses Buch kann nicht dringend genug zum Studium, vor allem auch im Blick auf die theologische Entwicklung in der römisch-katholischen Kirche, empfohlen werden. Es geht keineswegs um theoretisierende Schreibtischgelehrsamkeit, sondern betrifft unmittelbar unsere Verkündigung an die Gemeinde und die Ausrichtung unserer Botschaft an die Welt in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit.

---

Rudolf Bohren: „Geheimnis der Gegenwart“. — Predigten über Taufe, Abendmahl und

Beichte. Zwingli-Verlag, Zürich — Stuttgart. DM 8,80 kart.

Zu seinen mit Recht weit verbreiteten Schriften und Bibelauslegungen hat Professor Bohren einen weiteren Predigtband hinzugefügt. Alle die wohl bekannten Vorzüge seiner bisherigen Veröffentlichungen sind auch hier anzutreffen. Gebundenheit an die biblische Aussage, Zugewandtheit dem zaghaften, fragenden Hörer unserer Tage, intellektuelle Redlichkeit, lebendige Veranschaulichung, knappe, zupackende Sprache, seelsorgerlicher Zuspruch und gewissenschärfender Ernst. Hier gibt es für alte und junge Prediger viel zu lernen.

---

Neuerscheinungen im Schriftenmissionsverlag Gladbeck:

1. Paul Rieger: „Glücklicher Urlaub“ — Erfahrungen und Ratschläge, 2,50 DM.
2. Ewald Hartmann: „Sport ja oder nein?“ — Das aktuelle Problem, 1,— DM.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 647 11-13/655 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns Genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.